

Satzung über die Gemeinnützigkeit der Stadtbücherei Delmenhorst

Die Satzung wurde im Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems vom 22.11.1996, S. 1598, bekannt gemacht und ist am 23.11.1996 in Kraft getreten..

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 22.10.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Die Stadtbücherei Delmenhorst ist eine Einrichtung der Stadt Delmenhorst mit Sitz in Delmenhorst, Lange Straße 1 A, und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stadtbücherei ist die Förderung und Unterstützung des allgemeinen Bildungsinteresses, von Erziehung und Kultur sowie von Aus-, Fort- und Weiterbildung.

§ 2

Die Stadtbücherei ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Stadtbücherei dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Delmenhorst erhält in ihrer Eigenschaft als Rechtsträgerin der Stadtbücherei keine Zuwendungen aus ihren Mitteln.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

(1) Bei Auflösung der Stadtbücherei oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Stadt Delmenhorst und den gemeinen Wert der von der Stadt Delmenhorst geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

(2) Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 6

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Satzung über die Gemeinnützigkeit der Stadtbücherei vom 9. November 1954.

Delmenhorst, den 24. Oktober 1996
STADT DELMENHORST

Thölke
Oberbürgermeister

Dr. Boese
Oberstadtdirektor

